

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 001-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2013.1624

Eingereicht am: 05.12.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schori (Spiegel, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet nach RPG

Seit einigen Jahren sorgen zonenfremde Nutzungen in der Landwirtschaftszone des Kantons Bern immer wieder für Schlagzeilen. Erwähnt seien folgende Beispiele:

Thömu's Veloshop in Oberried, Gemeinde Köniz:

Seit den 1990er-Jahren wurde der Verkaufs- und Produktionsbetrieb in der Landwirtschaftszone laufend ausgebaut. Gemeinde und Kanton schauten weitgehend tatenlos zu. Die Behörden brüsteten sich trotz des illegalen Status teilweise sogar mit dem Betrieb. Mittlerweile wurde dieser zum Teil nach Niederwangen bzw. Huttwil in dafür vorgesehene Zonen ausgelagert. Weiterhin hängig ist ein Projekt für einen Bikepark auf 3,2 ha, der nun mittels Überbauungsordnungen legalisiert werden soll.

Heubüni Ortschwaben, Gemeinde Kirchlindach:

Auch seit über 10 Jahren wurde in der Landwirtschaftszone in einer nicht mehr benutzten Heubühne ein gastgewerblicher Betrieb geführt. In einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren erteilte das Bundesgericht schliesslich den Bauabschlag, so dass der Betrieb geschlossen werden musste. In all den Jahren unterstützte die Gemeinde Kirchlindach das Vorhaben, und das AGR verhielt sich zumindest passiv. In der Zonenplanrevision wird nun versucht, den Betrieb mit einer Kleinstbauzone als sogenannte Kulturzone zu legalisieren.

Reitsportanlage in Biberen, Gemeinde Ferenbalm:

Die Reitsportanlage wurde ebenfalls im Ganzjahresbetrieb unbewilligt in der Landwirtschaftszone geführt. In der laufenden Ortsplanungsrevision soll sie in einer Zone für Sport und Freizeit untergebracht werden.

Siegenthaler Transporte GmbH, Gemeinde Gurzelen:

Bis zu 15 Mitarbeitende beschäftigte das Unternehmen für Baumaschinen und Lastwagen in der Landwirtschaftszone. Im Sommer 2009 wies das kantonale Verwaltungsgericht eine Beschwerde gegen die Wiederherstellungsverfügung ab. Der Betrieb wurde jedoch weitergeführt, weil der Gemeinderat angeblich einen Verlust von Arbeitsplätzen befürchtete und deshalb nicht einschritt. Offenbar zeichnet sich nun eine Lösung für das Unternehmen in der Gemeinde Mühlethurnen ab.

Gleichzeitig werden in der Landwirtschaftszone keine Verkaufsstände für Gemüse zur Direktvermarktung geduldet und in die Bauzone verbannt.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wird die baupolizeiliche Aufsicht von Gemeinden und Kanton in der Landwirtschaftszone genügend wahrgenommen?
2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass jahrelang Zustände toleriert werden, die klar gegen die Raumplanungsgesetzgebung verstossen?
3. Wie wird eine rechtsgleiche Behandlung aller Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Nutzung der Landwirtschaftszone gewährleistet?
4. Ist es mit dem RPG vereinbar, dass vermehrt nicht bewilligte oder bewilligungsfähige zonenfremde Betriebe ohne Bestandsgarantie von der Landwirtschaftszone in Kleinstbauzonen umgelagert werden?
5. Weshalb unterstützt das AGR solche Entwicklungen?
6. Was müsste vorgekehrt werden, damit Bau- und Nichtbaugebiet im Sinne der Bundesverfassung und des RPG wieder konsequent getrennt werden können?